

Handlungspaket zum umfassenden Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt

Wir haben die Pflicht, es richtig zu machen

Münster, Bergisch Gladbach, Lügde, Staufen. Die Berichte sind kaum zu ertragen. Wehrlose Kinder werden misshandelt und die Bilder davon weiterverbreitet. Unfassbare Gewalt, unfassbares Leid. Es ist unser aller Auftrag, Kinder vor sexualisierter Gewalt besser zu schützen. Als Gesellschaft haben wir die Aufgabe, schon auf erste Anzeichen von Gewalt schneller und sensibler zu reagieren: im Familienumfeld, in der Schule oder in sozialen Netzwerken. Als Politiker*innen müssen wir endlich ein **Handlungspaket zum umfassenden Schutz von Kindern** auf den Weg bringen. Dazu gehören eine **Neuaufstellung von Familiengerichten und die Stärkung der Jugendämter, zusätzliches, gut geschultes Personal bei Polizei und Justiz, bessere Bilderkennungs-Software und internationale Kooperation bis hin zur Überprüfung des Strafrechts.**

Oberstes Ziel ist, Taten zu verhindern. Gelingt dies nicht, gilt es sie aufzudecken und konsequent zu verfolgen und damit Kinder von ihrem Leid zu befreien. Es kommt vor allem auf einen hohen Ermittlungsdruck und eine hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit an. Jeden Tag werden in Deutschland durchschnittlich 43 Kinder Opfer von sexueller Gewalt. Und das sind nur die wenigen angezeigten Fälle.

Wer angesichts dessen jetzt reflexhaft ausschließlich härtere Strafen fordert, anstatt im Kampf gegen Gewalt an Kindern **alle nötigen Instrumente zu nutzen und zu schärfen**, kaschiert den wahren Handlungsdruck und simuliert Handlungsfähigkeit, ohne an den tatsächlichen Missständen Grundlegendes zu ändern. Was uns umtreibt, ist die Strafe, zu der nie verurteilt wurde, die Fälle, in denen nie ermittelt wurde, weil wir sie nicht gesehen haben und nach wie vor nicht sehen. Denn klar ist: Durch bloße Strafverschärfungen lässt sich kein Täter von seinem schrecklichen Tun abbringen. Schlimmer noch: Die alleinige Fokussierung auf härtere Strafen ignoriert die fatalen Versäumnisse und Fehlentscheidungen beim Kinderschutz durch Ämter und familiengerichtliche Verfahren.

Weder im Fall von Staufen noch in Münster haben die Familiengerichte die betroffenen Kinder angehört, obwohl bekannt war, dass die einschlägig vorbestraften Täter Zugang zu den Kindern hatten. In Staufen wurde die Auflage, „keine Freizeitaktivitäten“ mit dem Jungen zu unternehmen, nie überwacht, dem Kind kein Verfahrensbeistand beigeordnet und selbst in der Berufungsinstanz ohne Anhörung des Kindes entschieden. Pro Jahr werden 340.000 Kindschaftsverfahren entschieden. Bei rund 30.000 Fällen geht es um Gefährdung des Kindeswohls. Da müssen wir hinschauen.

Was tatsächlich getan werden muss, um Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen, kostet vor allem Geld, bedarf Strukturreformen, Gesetzesänderungen und mehr Personal sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Wir müssen bereit sein, diese Ressourcen aufzubringen und den Kinderschutz umfassend angehen – so wie es die Kinderkommission des Deutschen Bundestages schon seit 2018 empfiehlt. Auch die mehr als 100 Empfehlungen und umfangreichen Materialien des am 17. Februar 2020 vorgelegten Abschlussberichts der zur Aufarbeitung des „Falls Staufen“

eingesetzten baden-württembergischen Kommission Kinderschutz dürfen nicht ignoriert werden.¹

Vor diesem Hintergrund schlagen wir ein **umfassendes Handlungspaket zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt** vor:

1. JUGENDÄMTER STÄRKEN

Jugendämter und Führungsaufsichtsstellen spielen eine Schlüsselrolle, um Gefahren zu erkennen und vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Doch oftmals sind Stellen unbesetzt, oder es gibt aufgrund der enormen Arbeitsbelastung eine hohe Fluktuation. Jugendämter müssen daher dringend gestärkt, Personal aufgestockt und ihre Strukturen verbessert werden. Dafür braucht es **bundesweit einheitliche Standards**, z.B. über Fallzahlobergrenzen für die Mitarbeiter*innen der Jugendämter und ihre verbindliche Festlegung innerhalb der Länder und Kommunen.

Neben einer **Fachaufsicht in den Ländern**, insbesondere in Kinderschutzsachen, sind **Jurist*innen den Jugendämtern zuzuordnen** – wie u.a. in Staufen oder München jetzt geschehen – bzw. die kommunalen Rechtsämter zwingend zu beteiligen. Denn Jugendämter schöpfen ihre rechtlichen Pflichten und Möglichkeiten – etwa die Beschwerde im familiengerichtlichen Verfahren – oft nicht aus. Deshalb sollte im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII der Schutzauftrag der Jugendämter ausdrücklich dahin präzisiert werden, dass sie im Interesse des Kindes auch auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften durch das Gericht zu achten und die Beschwerdeeinlegung zu prüfen haben.

Sie sollten zudem gesetzlich (ebenfalls über eine Ergänzung im SGB VIII) verpflichtet werden, **Hinweisgebern** den Eingang einer Meldung zu bestätigen. Nötig ist auch die gesetzliche Befugnis, Rückmeldungen an Berufsheimnisträger und behördliche Hinweisgeber zu geben.

Der **Informationsaustausch** zwischen den mit Kinderschutz befassten Behörden ist durch gesetzliche Klarstellungen im Sozialgesetzbuch SGB VIII und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu verbessern. Es müssen einheitliche Standards definiert und wirksame Prognoseinstrumente genutzt werden für die Einschätzung von Gefährdungen des Kindeswohls durch Führungsaufsichtsstellen und Jugendämter.

Auch die **Nachbereitung von Fällen** innerhalb und zwischen Institutionen mit Kinderschutzaufgaben sollten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben rechtssicher **gesetzlich abgesichert** werden.

2. FAMILIENGERICHTE QUALIFIZIEREN

Das Familienrecht findet in der juristischen Ausbildung praktisch nicht statt und die Übernahme eines Familiendezernats im Familiengericht ist in der Praxis nicht an eigentlich notwendige interdisziplinäre Fachkenntnisse in diesem Bereich gebunden.

¹ <https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kommission-kinderschutz-stellt-abschlussbericht-vor/>
https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Abschlussbericht_Kommission-Kinderschutz_Kurzfassung.pdf

Es sind deshalb dringend **qualitative Eingangsvoraussetzungen** für Familienrichter*innen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu verankern. Dazu zählt unter anderem drei Jahre Berufserfahrung, Kenntnisse auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendhilferechts, Entwicklungspsychologie, Pädagogik etc.

Darüber hinaus sollte ein für die Richter*innen kostenfreies **Fortbildungsrecht und eine Fortbildungspflicht**, wie es sie in einigen Ländern bereits gibt, bundesweit gesetzlich verankert werden. Die Länder und Gerichte müssen dafür die zeitlichen und finanziellen Ressourcen bereitstellen.

Wichtig dabei sind interdisziplinäre Fortbildungen unter Einbindung der Jugendhilfe, Kinderpsycholog*innen, Polizei und andern mit Kinderschutz befassten Institutionen sowie eine Supervisionseinrichtung für Richter*innen, aber auch für Anwält*innen, um Fälle mit kompetenten Fachleuten zu besprechen.

3. KINDER ANHÖREN

Die **persönliche kindgerechte Anhörung** von unter 14-jährigen Kindern sollte in Kindschaftsverfahren in der Regel ab dem dritten Lebensjahr auch **gesetzlich festgeschrieben werden**. Dafür braucht es eine entwicklungsgerechte Gesprächsführung und die flächendeckende Ausstattung mit entsprechender Technik für Aufzeichnungen, damit Kinder zu den schrecklichen Taten nur einmal befragt werden müssen.

Sogenannte Childhood-Häuser sind dafür ein gutes Beispiel – wie es sie in Leipzig und Heidelberg gibt. Sie bieten einen geschützten Raum für Kinder (Behandlung, Untersuchung, Befragung, Beweissicherung), in dem Gericht und Polizei, Medizin, Kinder- und Jugendpsychologie und -psychiatrie, Kinderschutz und Jugendamt zusammenarbeiten.

4. FAMILIENGERICHTSBARKEIT SCHAFFEN

Eine **zulassungsfreie Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH)** muss in Kindschaftssachen ebenso möglich sein wie in Betreuungs- und Unterbringungssachen.

Um eine nachhaltige Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren zu schaffen, ist darüber hinaus die Schaffung einer **eigenständigen Familiengerichtsbarkheit** anzugehen. Die speziellen Sachkenntnisse würden erhalten und intern weitergegeben und müssten nicht bei jedem Dezernatswechsel neu aufgebaut werden. Außerdem gäbe es ein eigenes oberstes Bundesgericht. Dazu bräuchte es allerdings eine Änderung des Grundgesetzes.

5. VERFAHRENSBEISTÄNDE QUALIFIZIEREN

Es müssen **Mindestqualifikationen für Verfahrensbeistände** gesetzlich auf Bundesebene im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) festgeschrieben werden. Zudem braucht es die Pflicht zu regelmäßigen kostenlosen Fortbildungen. Schließlich sollen sie das Kind vertreten und Rechtsmittel einlegen können - zur Not bis hin zum

Bundesverfassungsgericht (BVG) - müssen aber über allgemeine Geeignetheit hinaus derzeit keinerlei spezielle Qualifikationen vorweisen.

Die Bestellung von Verfahrensbeistände für Kinder ist im FamFG verbindlich zu machen. Und wie bei den Jugendämtern sollte der Schutzauftrag der Verfahrensbeistände in diesem Gesetz präzisiert werden.

6. ERMITTLUNGSBEHÖRDEN AUFSTOCKEN

Gerade „Münster“ hat gezeigt, dass eine **Aufstockung des Personals in den Ermittlungsbehörden** in diesem Bereich Leben retten kann. Es braucht eine Fortsetzung und Konkretisierung des „Paktes für den Rechtsstaat“ zur Bekämpfung von Sexualstraftaten zu Lasten von Kindern und Jugendlichen.

Dazu muss die Personalausstattung für **systematische Internetstreifen** der Polizei und für die jeweiligen staatsanwaltlichen Zentralstellen zur Bekämpfung der Internetkriminalität verbessert werden. NRW zeigt, wie wichtig eine personell gut ausgestattete **zentrale Auswertungs- und Sammelstelle zum Kindesmissbrauch** bei den Landeskriminalämtern ist. Die **Zentralstelle** für die Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen beim **BKA** und die entsprechenden Stellen in den Ländern gilt es personell weiter auszubauen. Ebenso essentiell ist die Ausstattung mit modernster Technik wie Bilderkennungs-Software.

7. FÜHRUNGSAUFSICHT STÄRKEN

Die **Kontrolle der führungsaufsichtsrechtlichen Weisungen** (§§ 68b Strafgesetzbuch (StGB)) muss **verbessert und die Strafobergrenze** bei Verstößen gegen Weisungen während der Führungsaufsicht **erhöht werden**.

Auch müssen die Auflagen und Maßnahmen der Familiengerichte effektiv überwacht werden.

8. BERATUNG AUSBAUEN

Mädchen und Jungen benötigen flächendeckende Anlaufstellen bzw. **Beratungsstellen**. Diese sind zu stärken, zu finanzieren und besser zu vernetzen. Sie müssen auch für ratsuchende Pädagog*innen, Erzieher*innen und Familienangehörige ansprechbar sein. Es braucht zudem eine dauerhafte **Absicherung der medizinischen Notruf-Hotline** und die Schaffung von solider Finanzierung und Vernetzung im Kinderschutz. Zudem braucht es im Rahmen der (SGB)-VIII-Reform die verpflichtende Einrichtung von **Ombudsstellen** als unabhängige Anlaufstellen in der Jugendhilfe, wie sie auch die Kommission Kinderschutz in Baden-Württemberg empfohlen hat.

Betroffene Kinder finden vor Ort nur selten angemessene Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten. Es ist daher unerlässlich, **ambulante und stationäre Therapieplätze weiter auszubauen**, um eine qualifizierte Versorgung sicherzustellen.

Die **Arbeit des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs** ist nachhaltig zu **stärken**, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sind zu erweitern und die dafür erforderlichen Mittel im Haushaltsentwurf 2021 zu veranschlagen.

9. SEXUALSTRAFRECHT REFORMIEREN

Angemessene und wirksame Strafen für weniger schwere, schwere und besonders schwere Taten brauchen ein insgesamt stimmiges System von Tatbestandsmerkmalen und Strafandrohungen. Durch vor allem einzelfallbezogene Teiländerungen des Sexualstrafrechts wurden die Straftatbestände immer unübersichtlicher und unsystematischer. Statt erneut Einzelaspekte heraus zu picken wäre daher aus unserer Sicht eine **grundsätzliche Reform des Sexualstrafrechts** (13. Abschnitt StGB) unter Berücksichtigung des Abschlussberichts vom 19. Juli 2017 der vom Bundesministerium der Justiz (BMJV) eingesetzten Reformkommission sinnvoll.

Im Rahmen einer solchen grundsätzlichen Reform könnte man aus unserer Sicht die Mindeststrafe bei gewerbsmäßigem bzw. bandenmäßigem Kinderpornographie-Handeln (§ 184b Abs. 2 StGB) auf ein Jahr erhöhen und ebenso für diejenigen, die als nichtgewerbliche Einzeltäter sehr große Mengen von Bildern schweren Missbrauchs verbreiten. Für diese Tätergruppen könnte dann auch die Strafobergrenze von 10 Jahren wie bei der gewerbsmäßigen-oder bandenmäßigen Begehung gelten. Schließlich könnte die Strafobergrenze beim Besitz von Kinderpornographie von drei auf fünf Jahre erhöht werden (§ 184b Abs.3 StGB). Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und anderen Sexualdelikten sollten deutlich länger als bisher im Bundeszentralregister (BZRG) gespeichert und in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden (entsprechende Änderung des BZRG).

Was aber nicht passieren darf ist, dass durch undurchdachte Hauruck-Maßnahmen Jugendliche wegen eines Verbrechens verurteilt werden, wenn sie einvernehmlich sexuelle Handlungen untereinander vornehmen (z.B. Zungenkuss eines 15-Jährigen mit seiner 13-jährigen Freundin). Das muss rechtssicher ausgeschlossen werden. Sonst laden wir doppelt Schuld auf uns, weil dieser Schritt kein von sexualisierter Gewalt bedrohtes Kind rettet und am Ende das Leben junger Menschen, die wir gar nicht gemeint haben, zerstört.

10. KINDERRECHTE INS GRUNDGESETZ

Kinderrechte müssen endlich **mit einer starken Formulierung ins Grundgesetz**. **Alle staatlichen Ebenen und Gewalten** müssen an zentraler Stelle in unserer Verfassung dazu verpflichtet werden, das **Kindeswohl in den Mittelpunkt** ihrer Entscheidungen zu rücken und für den Schutz von Kindern zu sorgen. Kinder müssen demnach in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligt und angehört werden. Es darf einfach nicht vorkommen, dass ihre Rechte von staatlicher Seite verletzt werden, weil sie, wie es leider in Fällen sexualisierter Gewalt an Kindern vorkommt, weder von Gerichten noch von anderen staatlichen Stellen angehört werden. Der Staat muss sich damit auch dazu verpflichten, viel mehr für die Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern zu leisten.

Annalena Baerbock (stellv. Mitglied im Familienausschuss des Bundestages und Parteivorsitzende Bündnis 90/Die Grünen)

Katja Keul (Sprecherin für Rechtspolitik der Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)